

RS Vwgh 2004/6/2 2001/13/0011

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.06.2004

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §115;

BAO §21;

VwGG §28 Abs1 Z4;

VwGG §28 Abs1 Z5;

Rechtssatz

Soweit sich die Beschwerdeführerin in ihr gemäß § 115 BAO und gemäß § 21 BAO gewährleisteten Rechten verletzt sieht, ist sie daran zu erinnern, dass die Verletzung von Verfahrensvorschriften als solche keinen Beschwerdepunkt darstellt, sondern zu den Beschwerdegründen zählt (Hinweis B 31. März 2004, 2004/13/0034).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001130011.X01

Im RIS seit

09.07.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at